

Membrangesteuerte Hebersicherung Typ HS-V.2

Absicherungshöhe von 0,5 m bis 4 m verstellbar

**INHALTSVERZEICHNIS**

ZU DIESER ANLEITUNG	1
ÄNDERUNGEN ZUR VORHERGEHENDEN AUSGABE	1
ALLGEMEINES	2
ANFORDERUNGEN UND PRÜFUNGEN	2
KENNZEICHNUNG	2
BESTIMMUNGSGEMÄSSE VERWENDUNG	3
SICHERHEITSEINRICHTUNG GEGEN AUSHEBERN	3
WIRKUNGSWEISE	3
ANSCHLÜSSE	4
MONTAGE	5
BEDIENUNG	8
INBETRIEBNAHME	9
FUNKTIONSKONTROLLE	9
WARTUNG	10
INSTANDSETZUNG	10
ENTSORGEN	11
TECHNISCHE DATEN	11
ZULASSUNG	12

ZU DIESER ANLEITUNG

- Diese Anleitung ist ein Teil des Produktes.
- Während der gesamten Benutzung aufzubewahren.
- Für den bestimmungsgemäßen Betrieb und zur Einhaltung der Gewährleistung ist diese Anleitung zu beachten und dem Betreiber auszuhändigen.

ÄNDERUNGEN ZUR VORHERGEHENDEN AUSGABE**HINWEIS**

- Einbaulage hinzugefügt.
- Hinweis zu Verstärkungshülse hinzugefügt.

ALLGEMEINES

Der Inhalt dieser Anleitung entspricht der technischen Beschreibung zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 2011-04-01. Ergänzungen, die nicht der technischen Beschreibung entsprechen, sind in dieser Anleitung mit Fußnote gekennzeichnet.

Einbau, Wartung und Inbetriebnahme darf nur von solchen Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind. Es sei denn, GOK als Hersteller dieses Produktes führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigem Personal aus. Der Einbau darf auch vom sachkundigen Personal vorgenommen werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

ANFORDERUNGEN UND PRÜFUNGEN

Die Membrangesteuerte Hebersicherung Typ HS-V.2 entspricht den Anforderungen an:

- eine mechanische Sicherheitseinrichtung gegen Ausheben von Brennstoff aus Brennstoftanks oder aus Betriebstanks von Förderaggregaten in der angeschlossenen Saugleitung, z. B. für Versorgungsanlagen nach TRÖ DIN 4755, TRÖL oder Versorgungsanlage nach TRÖL (Österreich) für Heizölverbrauchsanlagen nach DWA-A 791 (TRwS 791-1, Entwurf),
- ein Heberschutzventil nach EN 12514-2: 2000-03,
- eine Absperreinrichtung im Sinne der VAWS, die eine Heberwirkung ausschließt,
- eine Sicherheitseinrichtung als „Schutz gegen Ausheben“ nach Arbeitsblatt DWA-A 779 für wassergefährdende, flüssige Stoffe,
- ein Bauprodukt gemäß der Bauregelliste A Teil 1 (Ausgabe 2012/1) laufende Nr. 15.41 mit Anlage 15.14 mit der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung **Z-65.50-492**,
- eine geruchsdichte Armatur, Qualitätslabel **PROOFED BARRIER®** der Qualitätsgemeinschaft geruchsdichte Heizöltanks e. V. für moderne Ölfeuerungsinstallation.



WARNUNG

Auslaufende, flüssige Brennstoffe wie Heizöl!

Führt zu schweren Verletzungen durch Sturz und zur Grundwassergefährdung.

- ✓ Brennstoffe bei Wartungsarbeiten auffangen!
- ✓ Entsprechende Gesetze und Verordnungen beachten!

KENNZEICHNUNG

z. B. 04.12	Herstellmonat und -jahr	z. B.: April 2012
Typ HS-V.2	Typbezeichnung	
HA = ... m	eingestellte Höhendifferenz	0,5 m - 4 m
HQ	hochwassersicheres Bauelement	nach E DIN EN 12514-1: 2009-06
Z-65.50-492	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)	Bauprodukt gemäß Bauregelliste A Teil 1
PS 10 bar	max. zulässiger Betriebsdruck 10 bar	nach EN 12514-2: 2000-03
EN 12514-2: 2000-03	Normbezeichnung	gültige Norm für die Prüfanforderungen
	Ü-Zeichen mit Nr. der abZ	Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis

BESTIMMUNGSGEMÄSSE VERWENDUNG

Das Produkt darf in, durch Überschwemmung oder Hochwasser gefährdenden Gebieten betrieben werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen.

Betriebsmedien	Norm	Dichte ρ_{Fuel} in kg/m³
Heizöl EL	DIN 51603-1	860
*) Heizöl EL A und Heizöl EL A Bio 5 - 50	DIN SPEC 51603-6	860
*) Heizöl leicht	ÖNORM C1108 (AT)	-
*) Heizöl extra leicht (schwefelarm) EL	ÖNORM C1109 (AT)	860
*) Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten EL	ONR 31115	-
*) FAME	EN 14213 / 14214	900
*) Dieselkraftstoff	EN 590 und DIN 51628	840
*) Andere flüssige Brennstoffe	prEN 12514-1:2009 Anhang A	-
*) Rapsölkraftstoff	DIN 51506	930
*) Pflanzenöle (wie Baumwollsaat-, Soja-, Weizenkeim-, Rizinus-, Palm-, Raps-, Oliven-, Kokos-, Sonnenblumenöl u. a.)		-

*) Die Verwendung des Produktes mit diesen Medien, ist nicht Bestandteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung!

SICHERHEITSEINRICHTUNG GEGEN AUSHEBERN

Die Gefahr des Auslaufens von flüssigem Brenn- oder Kraftstoff während des Brenner- / Förderaggregat-Stillstandes durch den Schweredruck der Brennstoffsäule in Saugleitungen besteht, wenn:

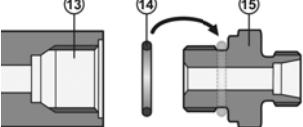
- der minimale Flüssigkeitsstand im Tank über dem tiefsten Punkt der Saugleitung liegt (ΔH),
- eine Förderleitung unterhalb des höchsten Niveaus des Betriebstanks eines Förderaggregates liegt.

Der Zustand wird als Aushebern bezeichnet. Eine Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern verhindert das.

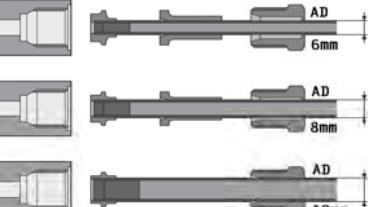
WIRKUNGSWEISE

- Steht die Versorgungsanlage still, wird die Saugleitung durch das federbelastete Ventil in der HS-V.2 abgesperrt.
- Durch den erzeugten Unterdruck bei Anlaufen des Förderaggregates wird dieses Ventil geöffnet.
- Tritt eine Undichtheit in der Saugleitung bei Brennerstillstand auf, bleibt die HS-V.2 geschlossen und verhindert somit das Auslaufen des Brenn- oder Kraftstoffes.
- Die HS-V.2 ist mit einer integrierten Sicherheitseinrichtung gegen Drucküberschreitung – bezeichnet als Druckentlastung – ausgestattet. Steigt der Druck bei Stillstand der Anlage, z. B. durch Temperaturanstieg, öffnet das Ventil in Abhängigkeit der gewählten Absicherungshöhe zwischen ca. 0,2 ÷ 2 bar in Richtung Tank.

ANSCHLÜSSE

	<p>⑬ Innengewinde G 3/8 nach EN ISO 228-1, als Einschraubloch G 3/8-UA-O nach prEN 12514-4:2009 Bild D.1</p> <p>⑭ O-Ring Abmessung 14x2 mm, im Lieferumfang</p> <p>⑮ Einschraubverschraubungen der Form B nach EN ISO 1179-4 oder prEN 12514-4 Anhang C (adäquat mit Form A nach DIN 3852-2) Empfohlenes Anzugsdrehmoment bei Werkstoff Stahl der Einschraubverschraubung: maximal 15 Nm</p>
--	---

Universal-Anschlussgarnitur (UA):

	<p>Das Innengewinde kann ebenfalls die GOK-Universal-Anschlussgarnitur Typ UA aufnehmen, die einer Klemmverbindung des Ausführungstyps G nach prEN 12514-4:2009 Anhang D entspricht.</p> <p>Verwendete Rohrleitung: Kupferrohr mit Außendurchmesser AD 6, 8 oder 10 mm, z. B. nach EN 1057</p>
	<p>Gehäuse besteht aus Zink-Druckgusslegierung: Kein kegliges Rohrgewinde nach EN 10226-1 verwenden.</p>

	<p>HINWEIS Bei allen dünnwandigen Rohren und weichen Rohrwerkstoffen, muss eine Verstärkungshülse verwendet werden!</p> <p>ACHTUNG Verstärkungshülsen aus Messing dürfen nicht in Verbindung mit Aluminiumrohr gebracht werden! Korrosionsgefahr!</p>
--	--

Weitere Informationen zu Schneidringverschraubungen erhalten Sie im Internet unter www.gok-online.de oder auf Anfrage.

MONTAGE

Vor der Montage ist das Produkt auf Transportschäden und Vollständigkeit zu prüfen.

Die MONTAGE, INBETRIEBNAHME und WARTUNG ist von einem Fachbetrieb nach Wasserrecht vorzunehmen.

Voraussetzung für ein einwandfreies Funktionieren der Anlage ist eine fachgerechte Installation unter Beachtung der für Planung, Bau und Betrieb der Gesamtanlage gültigen technischen Regeln.

- Vor Einbau ist eine Sichtkontrolle auf eventuelle Metallspäne oder sonstige Rückstände in den Anschlüssen vorzunehmen. Diese durch Ausblasen unbedingt entfernen, um mögliche Funktionsstörungen auszuschließen.
- Einbaurichtung → beachten!

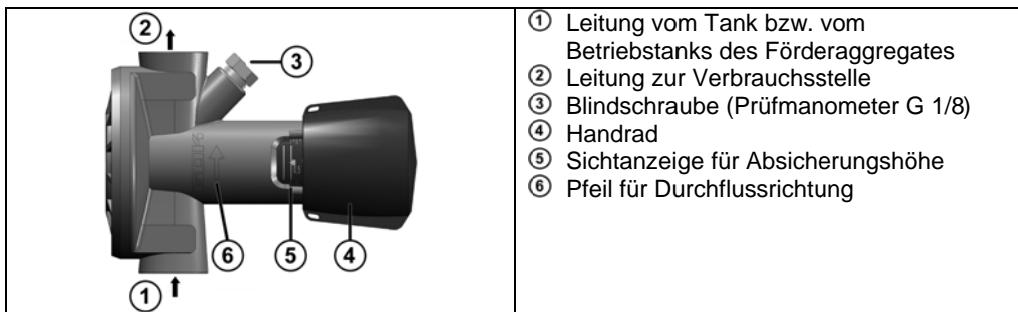


Werkzeug

Die Montage ist ausschließlich mit einem passenden Gabelschlüssel vorzunehmen. Immer am Anschlussstutzen gehalten.

Es darf kein anderes Werkzeug verwendet werden.

Abbildung 1: Einbaulage



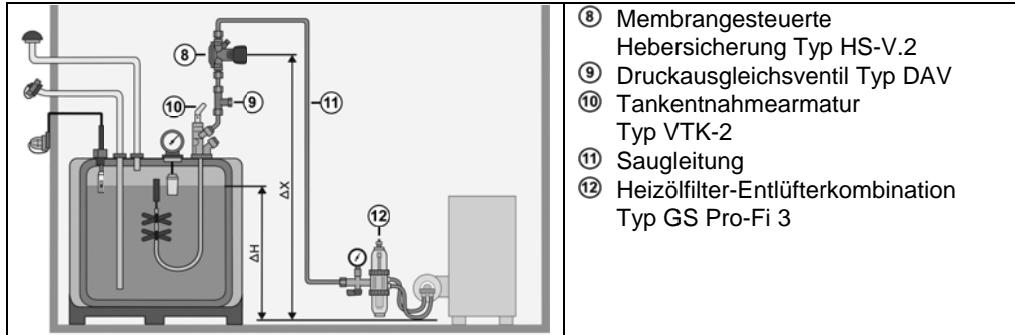
Einbauort und Einbaulage



ACHTUNG

- Das Produkt ist in die Saugleitung **grundsätzlich über dem maximalen Flüssigkeitsspiegel nahe des Tanks** einzubauen.
- Die Einbaulage ist beliebig, jedoch wird zur Vermeidung von Gasblasenbildung ein **senkrechter Einbau** empfohlen.
- Das Produkt muss wegen erforderlicher Kontrollen zugänglich sein.

Abbildung 2: Heizölversorgungsanlage im Einstrangsystem



- ⑧ Membrangesteuerte Hebersicherung Typ HS-V.2
- ⑨ Druckausgleichsventil Typ DAV
- ⑩ Tankentnahmearmatur Typ VTK-2
- ⑪ Saugleitung
- ⑫ Heizölfilter-Entlüfterkombination Typ GS Pro-Fi 3

Der Einbau ist zulässig in Saugleitungen von Versorgungsanlagen für flüssige Brennstoffe

- Im Einstrangsystem mit und ohne Rücklaufzuführung.
- Wird von Zwei- auf Einstrangsystem umgestellt, ist die Abmessung der Saugleitung anzupassen.
- **Empfehlung:** Einbau eines Heizöldentlüfters.

Im Zweistrangsystem unter Beachtung folgender Hinweise

- Es können infolge des höheren Unterdruckes Geräusche und Störungen, sowie eine Beschädigung der Pumpe eintreten! Druckverlust ermitteln! Maximale Ansaugdruck der Brennerpumpe $\Delta p_{\text{Pumpe}} = -400 \text{ mbar}$.
- Bei Tanksystemen oder Batterietanks mit Rücklaufleitung, kann es bei gestörtem Entnahmesystem (z. B. Verschmutzungen) durch den Rücklauf, zu unterschiedlichen Füllständen und in Folge dessen zu Überfüllungen kommen.
- Aus Gründen des Gewässerschutzes ist grundsätzlich ein Einstrangsystem vorzusehen. Dies gilt insbesondere für Anlagen ohne Rückhalteeinrichtung. Ist ein Zweistrangsystem aus technischen Gründen erforderlich, ist die Rücklaufleitung außerhalb der Rückhalteeinrichtung, z. B. mit gesicherten Verbindungen, auszuführen.

Der Einbau ist ebenfalls zulässig:

- In Saugleitungen nach Förderaggregaten mit Betriebstank.
- In Domschächten von erdgedeckten Tanks.



ACHTUNG

In Saugleitungen ⑪ ist ein Überschreiten des zulässigen Betriebsdruckes nicht auszuschließen, z. B. durch thermisches Ausdehnen eines eingeschlossenen Volumens an Betriebsmedium.

Diese Anforderung kann durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:

- Einbau einer Tankentnahmearmatur ⑩ am Öltank **ohne** Rückflussverhinderer (GOK-Typ: VTK-2-S, VTK-2-SM).
- Einbau eines Druckausgleichsventils ⑨, das den Druckanstieg in einem geschlossenen Leitungsabschnitt begrenzt, **wenn ein** Rückflussverhinderer eingebaut ist. Siehe Montage- und Bedienungsanleitung „Druckausgleichsventil DAV“, Artikel Nr. 15 550 50.

Einbau in einen Domschacht

Produkt so waagerecht einbauen, dass der Deckel mit der Entlüftungsöffnung für die Membrane nach unten gerichtet ist. Eventuelles Kondenswasser kann somit auslaufen.
Empfehlung: Einbau eines Vorfilters.



HINWEIS

Einbau nach Förderaggregaten mit Betriebstank.

Die tatsächliche Höhendifferenz ΔX ergibt sich aus Einbauort der HS-V.2 nach dem Förderaggregat und dem tiefstem Punkt der Saugleitung.

Einstellung der Hebersicherung - HA nach der tatsächlichen Höhendifferenz ΔX

Für die Einstellung **HA** der HS-V.2 ist die tatsächliche Höhendifferenz ΔX entscheidend. Ist die Höhe ΔX größer als **HA** so ist auch der Schweredruck der Brennstoffsäule nach der Hebersicherung höher. Der Öffnungsdruck $p_{o,o}$ muss daher größer als der Schweredruck der Brennstoffssäule für das einwandfreie Funktionieren der HS-V.2 sein.



HINWEIS

Betriebssicherheit: **HA** so einstellen, dass gerade die tatsächliche Höhendifferenz ΔX abgesichert wird.

Höhere **HA** -Werte führen zu größeren Öffnungsdrücken $p_{o,o}$ und damit zu höheren Unterdrücken in der Saugleitung und einer verstärkten Gasblasenbildung.

1. Höhendifferenz ΔX zwischen Einbauort der Hebersicherung und tiefstem Punkt der Saugleitung – im Allgemeinen die auf dem Fußboden aufliegenden Schlauchleitungen vor der Verbrauchsstelle – messen.
- ✓ Die Einstellung der Absicherungshöhe gemäß Punkt 3 und 4 gilt für Brennstoffe mit einer maximalen Dichte $\leq 860 \text{ kg/m}^3$, z. B. Heizöl EL.
2. Aus der gemessenen Höhendifferenz ΔX , Einstellung der richtigen Absicherungshöhe:

Typ	Einstellhöhe HA in m	$p_{o,o}$ in mbar	Druckverlust Δp_V bei V in mbar	
			40 l/h	220 l/h
HS-V.2	0,5	-75	-	-
	1,0	-115	< 5	40
	2,0	-200	< 10	47
	3,0	-284	< 10	52
	4,0	-366	< 10	60

3. Gemessene Höhendifferenz $\Delta X \leq HA$ mit Handrad auf der Skala einstellen (siehe **BEDIENUNG**).

**ACHTUNG**

4. Bei Dichten des Betriebsmediums **größer 860 kg/m³** ist eine Umrechnung auf eine korrigierte Einstellhöhe **HA** erforderlich. Es wird ein höherer Unterdruck der anstehenden Flüssigkeitssäule $p_{o,g}$ erzeugt. Die Dichte des gelagerten Betriebsmediums muss bekannt sein. Fragen Sie dazu ihren Mineralölhändler. Wird die Absicherungshöhe nicht korrigiert, ist die Sicherheit gegen Aushebern in diesem Falle nicht mehr gegeben.

Die Absicherungshöhe HA wie folgt einstellen:

$$HA^* = \frac{\Delta X \cdot \rho_{Fuel}}{860}$$

ΔX in m
 ρ_{Fuel} in kg/m³

**HINWEIS**

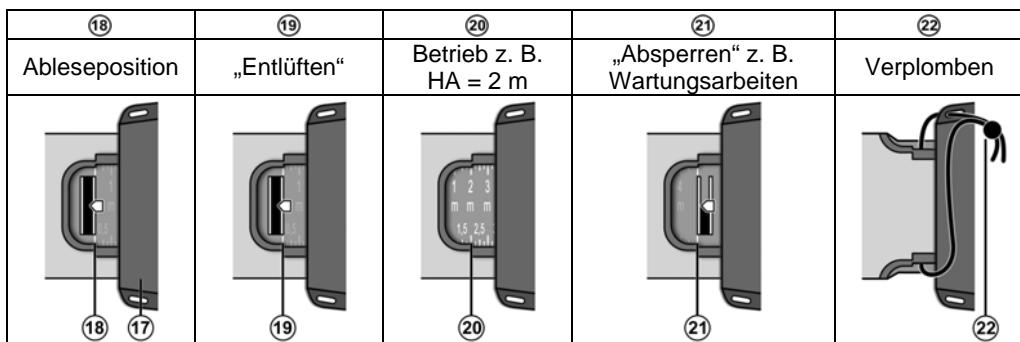
Bei Dichten des Betriebsmediums **kleiner 820 kg/m³** kann die Einstellung der Absicherungshöhe bei ermittelter **HA*** reduziert werden. Dies ist vorteilhaft bei größeren Höhendifferenzen, um den Unterdruck in der Saugleitung zu reduzieren.

5. Prüfung der Hebersicherung siehe **FUNKTIONSKONTROLLE.***)

*) Ist nicht Bestand der technischen Beschreibung zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung!

BEDIENUNG

Abbildung 3: Einstellen der Hebersicherung mit dem Handrad ⑯

**HINWEIS**

Ist das vorgegebene Schließmoment ⑯ erreicht, lässt sich das Handrad unbegrenzt weiterdrehen.

Im laufenden Betrieb der Versorgungsanlage darf das Produkt bei folgenden Positionen nicht betrieben werden:

⑯ „Entlüften“: Der Heberschutz ist deaktiviert, die Saugleitung ist nicht abgesichert.

⑯ „Absperren“: Die Hebersicherung ist abgesperrt und öffnet nicht mehr bei Unterdruck.

Diese Position ermöglicht z. B. Wartungsarbeiten an der Saugleitung.

**ACHTUNG**

Brennerpumpe niemals bei Position „Absperren“ in Betrieb nehmen!

Brennerpumpe kann zu Schaden kommen bzw. kann heiß laufen und defekt gehen.

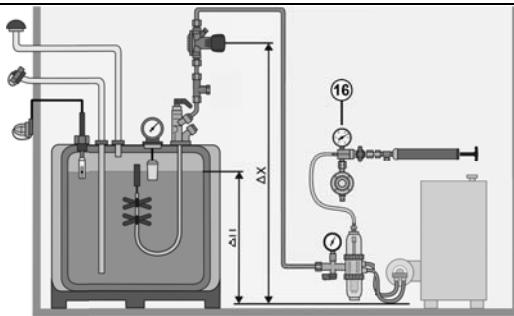
✓ Darauf achten, dass Brennerpumpe nur in Position „Betrieb“ läuft.

INBETRIEBNAHME

Wird vor Inbetriebnahme der Versorgungsanlage eine Druckprüfung der Rohrleitung gefordert (z. B. nach DIN 4755 oder TRÖI), kann ein Prüfdruck von max. 6 bar aufgegeben werden. Empfohlen wird eine Unterdruckprüfung nach TRÖI - Kapitel 4.10.4.2. „Dichtheitsprüfung mit Unterdruck“ (siehe ⑯).

- Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus.
- Prüfung auf Dichtheit des Produktes einschließlich Anschlüsse im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfung der Versorgungsanlage. Undichtheiten beheben!

Abbildung 4: Prüfeinrichtung



Empfehlung ⑯:

GOK-Unterdruck-Prüfeinrichtung UPE 300
Bestell-Nr.: 13 602 00 (ohne
Unterdruckpumpe)

- Prüfunterdruck -300 mbar.
- Dichtheitsprüfung der kompletten Versorgungsanlage von der Tankentnahmearmatur bis zum Brenner. Vor erster Inbetriebnahme möglich. Unterdruckmanometer (optional) muss **nicht** entfernt werden.

Im Rahmen der Druck- und Dichtheitsprüfung der Rohrleitung kann die Hebersicherung mit einbezogen werden, wenn diese auf „Entlüften“ gestellt wird - siehe **BEDIENUNG**.

- Anweisung der Inbetriebnahme des Herstellers der Verbrauchsstelle beachten.
- Die Inbetriebnahme der Versorgungsanlage kann durch **ENTLÜFTEN** der Hebersicherung verkürzt werden. Das Handrad muss auf die Absicherungshöhe **HA** eingestellt und gegen unbefugtes Verstellen mittels Plombierung gesichert werden.
- **FUNKTIONSKONTROLLE** vornehmen und **nicht mehr entlüften!**

FUNKTIONSKONTROLLE

Saugleitung ENTLÜFTEN (Abbildung 3).

Variante 1:

- Förderaggregat der Verbrauchsstelle in Betrieb nehmen - im Allgemeinen (i. A.) Brenerpumpe.
- stabilen Betrieb sicherstellen.
- Förderaggregat abstellen.
- An der tiefsten Stelle der Saugleitung Verbindung / Verschraubung lösen - i. A. Schlauchleitung zur Verbrauchsstelle.
- Es darf kein Betriebsmedium auslaufen.



HINWEIS

Sind Luft- / Gasbestandteile in der Saugleitung, läuft die Saugleitung komplett leer. Ein Nachlaufen darf nicht auftreten!

Variante 2 (bei Verwendung eines Prüfmanometers):



HINWEIS

Variante 2 ist in Vorbereitung.

WARTUNG

Das Produkt ist nach ordnungsgemäßer Montage und Bedienung wartungsfrei.

HS-V.2 in angemessenen Zeitabständen, **spätestens alle 5 Jahre**, prüfen:

- Ordnungsgemäße Einbaulage (siehe Abbildung 1).
- Kontrolle auf richtige Absicherungshöhe HA zu tatsächlicher Höhendifferenz ΔX .
- Förderaggregat mehrmals ein- und ausschalten. Dabei prüfen, ob die Hebersicherung schließt und öffnet.
- **FUNKTIONSKONTROLLE** durchführen.

INSTANDSETZUNG

Führen die unter BEDIENUNG und INBETRIEBNAHME genannten Maßnahmen nicht zur ordnungsgemäßen Wieder-Inbetriebnahme und liegt kein Auslegungsfehler vor, muss das Produkt zur Prüfung an den Hersteller gesandt werden. Bei unbefugten Eingriffen erlischt die Gewährleistung.

Die Instandhaltung und Reinigung des Produktes darf nur von Betrieben gemäß Abschnitt MONTAGE eingestellt werden.

Geht der Brenner im laufenden Betrieb auf Störung → Kontrolle vornehmen:

- Dichtheit an den Verbindungselementen der Hebersicherung prüfen:
Ist Zustand O-Ring ⑭ einwandfrei?
Schneidringverschraubung mit Stützhülse bei Kupferrohren ordnungsgemäß hergestellt?
- richtigen Innendurchmessers der Rohrleitung wählen:
Innendurchmesser nach der tatsächlichen Fließgeschwindigkeit ausführen!
- Ansaugdruck an der Brennpumpe messen mit Vorgabe $\Delta p_{\text{Pumpe}} \leq -400 \text{ mbar}$.
Ist dieser > 400 mbar?
 - Dichtheit und / oder Einstellhöhe HA prüfen
 - eventuelle Überhöhungen der Rohrleitungsführung reduzieren (max. 4 m)
 - Druckverlust in der Saugleitung reduzieren, z. B. durch andere Armaturen, Bögen etc.
 - Kontrolle auf Verschmutzung in der gesamten Saugleitung, wenn erforderlich spülen
- Einstellhöhe HA entspricht der tatsächlichen Höhendifferenz ΔX .

Der Austausch der Hebersicherung gegen eine neue muss erfolgen:

- nach einer Überflutung / Überschwemmung,
- bei Austritt von Brenn- oder Kraftstoff aus der Hebersicherung.

Bei unzulässigen Betriebsdrücken > 10 bar infolge temperaturbedingter Volumenänderung kommt es zu einer Zerstörung der Membrane und somit der Hebersicherung.

Austausch

Nach DIN 4755, sind membrangesteuerte Bauteile wie Sicherheitseinrichtungen gegen Aushebern spätestens nach 10 Jahren zu tauschen. Austausch ist nicht erforderlich, wenn die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Produktes bestätigt wird.



ACHTUNG

Bei Überschwemmung nimmt das Schutzziel gegen Aushebern ab.

Je Meter Wassersäule oberhalb der Membrangesteuerten Hebersicherung HS-V.2 reduziert sich der Schutz gegen Aushebern um durchschnittlich 1,50 m.

- ✓ Eine Absicherung ist nicht mehr gewährleistet!

ENTSORGEN

Um die Umwelt zu schützen, dürfen ölgetränkte Produkte nicht mit dem Hausmüll, in öffentliche Gewässer oder Kanäle entsorgt werden.

Das Produkt ist über örtliche Sammelstellen oder Wertstoffhöfe zu entsorgen.
Haben Sie keine Möglichkeit zur fachgerechten Entsorgung, sprechen Sie mit uns über Entsorgungsmöglichkeiten.

TECHNISCHE DATEN

Temperatur Medium	0 °C bis +40 °C
Gehäusewerkstoff	ZP0410
Absicherungshöhe Typ HS-V.2	0,5 m bis 4 m
Durchfluss Medium	220 l/h
Anschluss Rohrleitung	bds. IG G 3/8

Umgebungstemperatur	-25 °C bis +40 °C
max. Überflutungshöhe	10 m
Anschluss Prüfmanometer	G 1/8, blind verschlossen
max. zulässiger Druck	PS 10 bar

ZULASSUNG

Deutsches
Institut
für
Bautechnik

Seite 2 von 6 | 26. April 2011

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-65-50-492Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches PrüfamtEine vom Bund und den Ländern
gemeinsam ertragene Ausübung des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UETC und der WFRAO

Geschäftszeichen:

Datum: 20.04.2011 II 26-165-50-24/10

Allgemeine
bauaufsichtliche
ZulassungZulassungsnummer:
Z-65-50-492
Antasteller:
**GOK Röger-
und Amaturengesellschaft mbH & Co. KG**
Obenreiter Straße 16
97340 Marktredwitz

Zulassungsgegenstand:

Membrangesteuerte Hebersicherung Typ HS-V.2 und Typ HS-V.2 der Baureihe HS-..._2Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.Deutsches Institut
für BautechnikDeutsches
Institut
für
Bautechnik

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- I Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendungsberechtigung des Zulassungsgegenstands im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauproduktien und Bauarten betreuenden Personen nach den § 17 Abs. 5 Masterbauordnung entsprechenden Landesregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWFR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgesehle gleichwertige Nachweise.

- II Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung reicht nicht für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Gemeinnützungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

- III Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privaten Schutzrechte, erlaubt.

- IV Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig veräußert werden. Eine Beförderung Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen, ist untersagt.

- V Händler und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben unbeschadet weiterer Pflichten in dem Maße das Zulassungsgegenstande, Konstruktionen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verwendung und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung in der Variante des Zulassungsgegenstands vorliegen muss. Auf Anfordung sind den Befördernden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

- VI Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig veräußert werden. Eine ausgeweise Vordelenbildung bedarf der Zulassung des Deutschen Instituts für Bau-technik, Teile und Zeichnungen von Werkschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bau-technik nicht geprüfte Über-setzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

- VII Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird wiederum erlaubt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

165-50-74/0

270555.11

DBt | Kolonnenstraße 36 B | D-10209 Berlin | Tel.: +49 30 9730 30 | Fax: +49 30 9730 3020 | E-Mail: dbt@dbt.de | www.dbt.de

BESONDERE BESTIMMUNGEN**Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind membrangesteuerte Hebersicherungen, die mit einer Heizöl EL nach DIN 51603-1, betrieben werden, um zwischen Lagerbehältern und einem Kurzzeit-Lagertank zu verhindern, dass die Membrangesteuerte Hebersicherung das Ausheulen von Lagerbehältern. Die membrangesteuerte Hebersicherung ist in Ruhezustand durch die Verspannkraft der Feder geschlossen. Beim Einschalten des Förderaggregates entsteht ein Unterdruck in der Saugleitung, der die Membranen des Förderaggregates anzieht und die Verformung beaufschlägt. Durch ihre Verformung wird der Betriebskörper gegen die vorausnamte Schließstöcke aus dem Ventilzylinder gedrückt so dass der Betriebskörper zur Brennpumpe Schließtöcke aus dem Ventilzylinder freigesetzt. Beim Abschließen des Förderaggregates durch den Betriebskörper wird der Unterdruck in der Saugleitung wieder aufgehoben und somit schließt die Hebersicherung und sperrt damit die Saugleitung ab.

(2) Die membrangesteuerten Hebersicherungen werden aus Zinkdruckgusslegerungen mit der Werkstoff-Nr. ZP0410 nach DIN EN 12644, Kupfer-Zink-Legierungen mit der Werkstoffbezeichnung CuZn64 nach DIN EN 12644 und dem Kurzzeichen CuZn64-2 sowie schwefelhaltigen Stählen hergestellt. Zur Herstellung der Membran wird syntetisches Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (HNBR70) eingesetzt. Die Dichtungen bestehen aus PTFE bzw. Wahlweise aus NBR-70.

(3) Die membrangesteuerten Hebersicherungen sind für den Einsatz in Saugleitungen mit einem Durchfluss von maximal 220 l/min zwischen Lagerbehältern und Förderaggregaten, mit der maximalen Füllhöhe des Lagerbehälters bestimmt. Sie dürfen in Abhängigkeit von der Domhöhe von Ertranks mit einer Untergastempeltemperatur von 25°C bis 40°C zur Durchleitung von Flüssigkeiten bei einem Meldentempel von 0°C bis +40 °C bei einem maximalen Betriebsdruck von 10 bar eine dauerhafte Funktion unterdrückbar beibehalten beibehalten. Der Maximaldruck darf nicht höher als 0,6 bar betrieben werden. Das Membranen-Antriebssystem ist an der Unterseite von 0,5 m bis 0,75 m für den Typ HS-E, 1,8 m bis 2,5 m für den Typ HS-F, 2,0 m für den Typ HS-G.

(4) Die membrangesteuerten Hebersicherungen dürfen in durch Überschreitungen der Hochwasser gefährdeten Gebieten, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1 betrieben werden.

(5) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionsicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(6) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG .

(7) Die Gelungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.



Flüssige Betriebstoffe - Heizöl - Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen
Zink und Zinklegierungen - Guastische - Spezifikation
Kupfer und Kupferlegierungen - Stangen für die spritzende Bereitung
Geebnet zur Obhutung des Wasserstraßenamts (Wasserstraßenamtsgesetz - WStG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I, L 285)

Deutsches Institut
für Bautechnik
16

DIN 51603-1-2008-08
DIN EN 12841-1995-01
DIN EN 12164-0009-09
4

Übereinstimmungsauftrag für Objektiv - Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen
Oversigtspapir om förfaranden för tillstånd - del 2: Säkerhetstekniska krav
Orientierungspapir om tillstånd - del 2: Säkerhetstekniska krav
Orientierungspapir om tillstånd - del 2: Säkerhetstekniska krav

Deutsches Institut
für Bautechnik
18

Z1505.11

1.65-50-74/10

1.65-50-74/10

Bestimmungen für das Bauproduct**2.1 Allgemeines**

Die membrangesteuerten Hebersicherungen und ihre Teile müssen den Beständen der Bautechnik hinterlegter Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Den Zulassungsgegenstand der Baureihe HS-F... und HS-V... gibt es in folgenden Ausführungen:

- Typ HS-F.2 Absicherungsbahe fest eingeteilt
- Typ HS-V.2 Absicherungsbahe einschubar

(2) Der Nachweis der Funktionsicherheit des Zulassungsgegenstandes erfolgte durch Prüfungen nach der Norm DIN EN 12314-2¹.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

Die Herstellung des Zulassungsgegenstandes hat im Werk D-97340 Marktbernd des Anstellers zu erfolgen.

2.3.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand, dessen Verpackung oder dessen Lieferchein muss vom Hersteller mit dem Übernahmegerichtungs-Zeichen (U-Zeichen) nach dem Übernahmegerichtungsverordnung den Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Deutlicher Hinweis ist der Zusatzangabe am im folgenden Abschnitt zu verstehen:

- Typebestätigungsnachweis,
- Zulassungsnummer,

2.4 Übernahmegerichtungsnachweis**2.4.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übernahmegerichtung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung des Herstellers auf der Grundlage einer wahrseigenen Produktionsprüfung oder einer Erprobung des Zulassungsgegenstandes durch eine leicht anerkannte Prüfstelle erfolgt. Die Übernahmegerichtung hat auf dem Zulassungsgegenstand des Zulassungsgegenstandes auf dem Verwendungszeuge abzulegen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Rahmen der wahrseigenen Produktionskontrolle hat der Hersteller eine Stückprüfung jedes Zulassungsgegenstandes oder seiner Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Zulassungsgegenstand funktionstüchtiger ist.



DIN EN 12514-2-2000-05
Oversigtspapir om förfaranden för tillstånd - del 2: Säkerhetstekniska krav
Orientierungspapir om tillstånd - del 2: Säkerhetstekniska krav
Orientierungspapir om tillstånd - del 2: Säkerhetstekniska krav

Deutsches Institut
für Bautechnik
16

1.65-50-74/10

DIN 51603-1-2008-08
DIN EN 12841-1995-01
DIN EN 12164-0009-09
4

Übereinstimmungsauftrag für Objektiv - Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen
Oversigtspapir om förfaranden för tillstånd - del 2: Säkerhetstekniska krav
Orientierungspapir om tillstånd - del 2: Säkerhetstekniska krav
Orientierungspapir om tillstånd - del 2: Säkerhetstekniska krav

Deutsches Institut
für Bautechnik
18

Deutsches Institut
für Bautechnik
18

(2) Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Sichtprüfung auf einwandfreien Zustand im Herstek auf Beschädigung und Verschmutzung.
- Prüfung der Ausführung der Bauteile (verwendete Werkstoffe, Maße, Passungen, Bauart) entsprechend der beim DBt hinterlegten Unterlagen*.
- Einzeichnung der angegebenen maximalen Absicherungshöhen (Höendifferenz zwischen dem maximalen Punktstand im Beläger und dem Tiefpunkt der Einnahmestellung).
- Funktionsprüfung F 20 nach DIN EN 12268-2².
- Die Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes,
 - Art der Kontrolle oder Prüfung,
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes,
 - Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
 - Unterschrift des für die werkseitige Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Alle Aufzeichnungen sind beim Hersteller mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungebrügten Prüfgegebnissen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Wagens zu treffen. Ein Zulassungsgegenstand, der den technischen Anforderungen nicht entspricht, ist nach Ablaufung des Mangels für soviel möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3

Im Rahmen der Erprobung des Zulassungsgegenstandes durch eine akkreditierte Prüfstelle sind die Nachweise der Funktions sicherheit in Anlehnung an die Prüfungen nach DIN EN 1224-2² durchzuführen. Wenn die der allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Prüfung aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erprobung

Bestimmungen für den Entwurf

- (1) Der Zulassungsgegenstand darf bei Versorgungsanlagen, die mit Heizöl EL nach DIN 5 603¹, betrieben werden, verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Betriebslogistikstauwehr.
- (2) Die maximalen Absicherungshöhen sind Abschnitt 1 (3) zu entnehmen.

Holger Eggert
Referentsteiler



¹ Prüfbericht Nr. 0258 2011/T2, Prüfung DIN EN 12514-2-2000-05 und Untersuchung für die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung „Membrangesteuerte Hebersicherung Typ HS-V.2 und HS-F.2“ vom 22.02.2011, TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH

² DIN EN 12268-2-2003-05, Anwendungsbereich - Prüfung von Abläufen, Teil 2: Prüfverfahren, Prüfverfahren und Anwendungsbereich - Ergänzende Anforderungen

Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Der Zulassungsgegenstand muss unter Berücksichtigung der Abschnitte 1 (3) und 1 (4) und der „Technischen Beschreibung“³ eingebaut und in Betrieb genommen werden. Die Technische Beschreibung ist Bestandteil der vom Hersteller mit zu liefernden Montage- und Bedienungsanleitung.
- (2) Der Einbau und Inbetriebnahme darf nur von sozialen Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachberufe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anträge zum Umgang mit wasengefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von den Fachberufspflichten ausgenommen oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigem Personal aus. Die arbeitsschutztechnischen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Der Zulassungsgegenstand ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Bedingungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle des ordnungsgemäßigen Einbaus,
- b) Dichtheitskontrolle des Zulassungsgegenstandes und dessen Anschlüsse,
- c) Unverunreinigung oder Plombierung zur Einstellung der Absicherungshöhe bei dem einsatzbaren Typ HS-V.2.

Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und wiederkehrende Prüfungen

- (1) Die Instandhaltung und Reinigung des Zulassungsgegenstandes darf nur von Betrieben gemäß Abschnitt 4 (2) vorgenommen werden.
- (2) Der Zulassungsgegenstand ist in Instandhaltung wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf seine Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:
 - das Förderegregat ist mehrmals rein- und ausschütteln; dabei ist zu prüfen, ob der bei laufendem Förderegregat ist ein Leitungsastriss am tiefsten Punkt der Saugleitung zu simulieren; dabei ist zu prüfen, ob der Zulassungsgegenstand schließt und dichtet,

zu simulieren; dabei ist zu prüfen, ob der Zulassungsgegenstand schließt.



³ Technische Beschreibung, Membrangesteuerte Hebersicherung Typ HS-V.2 – Absicherungshöhe einstellbar, Typ HS-F.2 – Absicherungshöhe fest eingestellt vom April 2011

Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Der Zulassungsgegenstand muss unter Berücksichtigung der Abschnitte 1 (3) und 1 (4) und der „Technischen Beschreibung“³ eingebaut und in Betrieb genommen werden. Die Technische Beschreibung ist Bestandteil der vom Hersteller mit zu liefernden Montage- und Bedienungsanleitung.
- (2) Der Einbau und Inbetriebnahme darf nur von sozialen Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachberufe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anträge zum Umgang mit wasengefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von den Fachberufspflichten ausgenommen oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigem Personal aus. Die arbeitsschutztechnischen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Der Zulassungsgegenstand ist bei der Inbetriebnahme der Anlage folgenden Bedingungen zu unterziehen:

- a) Kontrolle des ordnungsgemäßigen Einbaus,
- b) Dichtheitskontrolle des Zulassungsgegenstandes und dessen Anschlüsse,
- c) Unverunreinigung oder Plombierung zur Einstellung der Absicherungshöhe bei dem einsatzbaren Typ HS-V.2.

Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und wiederkehrende Prüfungen

- (1) Die Instandhaltung und Reinigung des Zulassungsgegenstandes darf nur von Betrieben gemäß Abschnitt 4 (2) vorgenommen werden.
- (2) Der Zulassungsgegenstand ist in Instandhaltung wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, auf seine Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:
 - das Förderegregat ist mehrmals rein- und ausschütteln; dabei ist zu prüfen, ob der bei laufendem Förderegregat ist ein Leitungsastriss am tiefsten Punkt der Saugleitung zu simulieren; dabei ist zu prüfen, ob der Zulassungsgegenstand schließt und dichtet,

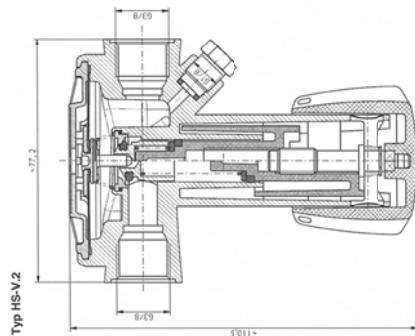
zu simulieren; dabei ist zu prüfen, ob der Zulassungsgegenstand schließt.



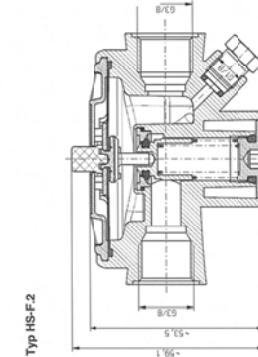


Deutsches
Institut
für
Bautechnik

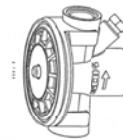
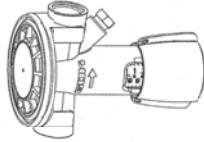
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-255-50-492 vom 20. April 2011



Typ HS-V.2



Typ HS-F.2



Anlage 1

Membrangesteuerte Hebersicherung Typ HS-F.2 und Typ HS-V.2 der Baureihe HS-2

Darstellung des Zulassungsgegenstandes

2154711

1.65.50-7470

Wichtig für eventuelle Gewährleistungsansprüche**Bei Anlagenbetreiber Aufbewahren****Einbaubescheinigung des Fachbetriebes****Membrangesteuerte Hebersicherung Typ HS-V.2**

Hiermit bestätige ich den ordnungsgemäßen Einbau der Hebersicherung Typ HS-V.2 nach der gültigen Montage- und Bedienungsanleitung. Nach Abschluss der MONTAGE wurde das Gerät der Inbetriebnahme und einer KONTROLLE unterzogen.

Die Hebersicherung Typ HS-V.2 arbeitete zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme störungsfrei.

<input type="checkbox"/>	Baujahr			
<input type="checkbox"/>	Typ HS-V.2	mit einstellbarer Absicherungshöhe zwischen HA = 0 ÷ 4 m Eingestellte HA	=	m
<input type="checkbox"/>	Höhe ΔH	Höhendifferenz zwischen maximaler Füllhöhe des Tanks und tiefstem Punkt der Saugleitung	=	m
<input type="checkbox"/>	Höhe ΔX	Höhendifferenz zwischen Einbauort der Membrangesteuerten Hebersicherung HS-V.2 und tiefstem Punkt der Saugleitung	=	m
<input type="checkbox"/>	Betriebsmedium	<input type="checkbox"/> Heizöl EL		

Anschrift des Betreibers

Anschrift des Fachbetriebes

--	--	--	--

Ort, Datum

Fachbetrieb (Stempel, Unterschrift)

Wiederkehrende FUNKTIONSKONTROLLE

Die Hebersicherung Typ HS-V.2 wurde einer wiederkehrenden FUNKTIONSKONTROLLE unterzogen und arbeitete zu diesem Zeitpunkt störungsfrei.

Ort, Datum	Fachbetrieb (Stempel, Unterschrift)